

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Ravensburg - **Alte Fassung vom 03.Mai.2010**

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in der Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- **Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (Niederschlagswasser).
 - **Anschlusskanäle** sind Grundstücksanschlüsse vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Liegen Teile der privaten Entwässerungseinrichtung im öffentlichen Bereich, so endet der öffentliche Anschlusskanal am letzten Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Kontrollschacht).
 - Zu den **dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
 - **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen im privaten Grundstücksbereich, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, Pumpenschächte, Pumpen einschließlich Pumpensteuerung sowie geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen. Hierzu gehören auch private Anlagen im öffentlichen Bereich.
 - **Mischverfahren** ist die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal.
 - **Trennverfahren** ist die getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in verschiedenen Kanälen.
 - **Zentrale öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anschlusskanäle, Pumpendruckleitungen, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Ravensburg – **Neue Fassung vom 27.Juni.2011**

§ 2 Begriffsbestimmungen

- **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen im privaten Grundstücksbereich, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, Pumpenschächte, Pumpen einschließlich Pumpensteuerung **und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser** sowie geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen. Hierzu gehören auch private Anlagen im öffentlichen Bereich.

	<p>- Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Wasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.</p>
<p>§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, bei Bedarf umzubauen und gründlich zu reinigen.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die Grundstücksgrenze zu setzen. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein. Mit den Anschlusskanälen werden die Prüf- bzw. Kontrollschächte gem. DIN 1986 einschließlich der erforderlichen Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.</p> <p>(3) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Für Änderungen an separaten Regenwasserleitungen hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen.</p> <p>(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p>	<p>§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die Grundstücksgrenze zu setzen. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17 Abs. 3) wasserdicht ausgeführt sein. Mit den Anschlusskanälen werden die Prüf- bzw. Kontrollschächte gem. DIN 1986 einschließlich der erforderlichen Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>
<p>§ 20 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats die Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage oder einer geschlossenen Grube anzuzeigen.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.</p> <p>(3) Der Stadt bzw. ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt und Zufahrt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.</p> <p>(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich</p>	<p>Entfällt</p>

<p>sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. (5) Der Grundstückseigentümer oder ein von ihm ernannter Vertreter hat die vom Sammelfahrzeug aufgenommene Abwassermenge durch Unterschrift auf dem Lieferschein zu bestätigen.</p>	
<p>§ 29 Entstehung der Beitragsschuld (1) Die Beitragsschuld entsteht: 1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann. 2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. 3. In den Fällen des § 22 Abs. 3 wenn die neuen Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, frühestens jedoch mit der Baugenehmigung. 4. In den Fällen des § 28 Nr. 2 und 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück – mittels Anschluss über öffentliche Kanäle – genutzt werden können. 5. In den Fällen des § 27 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. 6. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchst. a) mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes bzw. dem In-Kraft-Treten der Abrundungssatzung i. S. von § 34 Abs. 2 BauGB. 7. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchst. b) a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses; b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Baugenehmigung; c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung. 8. In den Fällen des § 27 Abs. 3 mit der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses. 9. In den Fällen des § 27 Abs. 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung. (2) Mittelbare Anschlüsse stehen unmittelbaren Anschlüssen gleich (§ 14 Abs. 2). Die Beitragspflicht entsteht jedoch erst mit dem tatsächlichen Anschluss."</p>	<p>§ 29 Entstehung der Beitragsschuld (1) Die Beitragsschuld entsteht: 1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann. 2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. 3. In den Fällen des § 22 Abs. 3 wenn die neuen Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, frühestens jedoch mit der Baugenehmigung. 4. In den Fällen des § 28 Nr. 2 und 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück – mittels Anschluss über öffentliche Kanäle – genutzt werden können. 5. In den Fällen des § 27 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. 6. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchst. a) mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes bzw. dem In-Kraft-Treten der Abrundungssatzung i. S. von § 34 Abs. 2 BauGB. 7. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchst. b) a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses; b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Baugenehmigung; c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung. 8. In den Fällen des § 27 Abs. 3 mit der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses. 9. In den Fällen des § 27 Abs. 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung. (2) Mittelbare Anschlüsse stehen unmittelbaren Anschlüssen gleich (§ 14 Abs. 2). Die Beitragspflicht entsteht jedoch erst mit dem tatsächlichen Anschluss."</p>
<p>VI. ABWASSERGEBÜHREN</p>	<p>VI. ABWASSERGEBÜHREN</p>
<p>§ 32 Erhebungsgrundsatz Die Stadt erhebt für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.</p>	<p>§ 32 Erhebungsgrundsatz unverändert</p>
<p>§ 33 Gebührensschuldner (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim</p>	<p>§ 33 Gebührensschuldner unverändert</p>

<p>Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über. (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p>§ 34 Gebührenmaßstab (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten und Reinigen von Abwasser angeschlossener Grundstücke ist die angefallene Abwassermenge (§ 35 Abs. 1). (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.</p>	<p>§ 34 Gebührenmaßstab (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 35) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 35a) erhoben. (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.</p>
<p>§ 35 Abwassermenge (1) Als angefallene Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Maßgebend ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 bei öffentlicher Wasserversorgung der durch Wasserzähler ermittelte und der Wasserzinsberechnung zugrunde gelegte Frischwasserverbrauch im jeweiligen Erhebungszeitraum; 2 bei privater Wasserversorgung der von Wasserzählern angezeigte Jahresverbrauch. Weist der Gebührenschuldner den Wasserverbrauch nicht nach, so kann die Stadt den Einbau eines Wasserzählers verlangen oder den Verbrauch schätzen; 3 das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soweit es als Brauchwasser genutzt wird. An der Entnahmestelle ist ein Zwischenzähler einzubauen. <p>(2) Sind die Bemessungsgrundlagen nach Abs. 1 unzureichend, so kann die Stadt den Einbau und die Unterhaltung einer zur Ermittlung der Abwassermenge geeigneten Messeinrichtung auf Kosten des Gebührenschuldners verlangen. (3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. (4) Für die technischen Anschlussbedingungen der in Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie den Absätzen 2 und 3 genannten Messeinrichtungen gelten die §§ 18 – 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).</p>	<p>§ 35 Bemessung der Schmutzwassergebühr (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 34 Abs. 1 ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge; 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge; 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird. <p>Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Abwassermenge. (2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.</p>
	<p>§ 35a Bemessung der Niederschlagswassergebühr (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 34 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittel-</p>

	<p>bar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>(2) Einzelflächen werden erst ab einer Größe von 5 m² berücksichtigt. Wege werden erst ab einer Breite von 1 Meter berücksichtigt.</p> <p>(3) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:</p> <p>a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9</p> <p>b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6</p> <p>c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3</p> <p>Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.</p> <p>(4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt. Die Flächen, die an Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).</p> <p>(5) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:</p> <p>a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;</p> <p>b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2,0 m³ aufweisen).</p>
<p>§ 36 Absetzungen</p> <p>(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.</p> <p>(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt vom Gebührenpflichtigen und vom Installationsunternehmen innerhalb von</p>	<p>§ 36 Absetzungen</p> <p>(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.</p> <p>(2) unverändert</p>

<p>2 Wochen unter Angabe der Zählernummer, des Zählerstandes und des Eichdatums anzuzeigen.</p> <p>(3) Von der Absetzungsmenge bleibt eine Wassermenge von 20 cbm/ Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.</p> <p>(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:</p> <p>1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr</p> <p>2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr</p> <p>3. mit Intensivobst- und Hopfenanbau wird die Wassermenge i.S. von § 34 um 25 cbm/Jahr je Hektar Anbaufläche auf Antrag abgesetzt.</p> <p>Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 42 cbm pro Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 36 cbm pro Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.</p> <p>(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
<p>§ 37 Höhe der Abwassergebühr</p> <p>Die Abwassergebühren betragen pro Kubikmeter Abwasser:</p> <p>1. für Grundstücke, deren Abwässer durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet und im Klärwerk gereinigt werden 1,96 €/cbm</p> <p>2. für Grundstücke, deren Abwässer durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet, aber nicht im Klärwerk gereinigt werden 1,18 €/cbm</p>	<p>§ 37 Höhe der Abwassergebühr</p> <p>1. Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt je m³ Abwasser 1,42 €</p> <p>2. Die Gebühr für Abwässer, die durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet, aber nicht im Klärwerk gereinigt werden beträgt je m³ Abwasser 1,29 €</p> <p>3. Die Niederschlagswassergebühr (§ 35 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,44 €</p>
<p>§ 38 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild</p> <p>(1) In den Fällen des § 34 Abs.1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>In den Fällen des § 33 Abs.1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>In den Fällen des § 34 Abs.2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Ein-</p>	<p>§ 38 Entstehung, Vorauszahlung und Fälligkeit der Schmutzwassergebührenschild</p> <p>(1) In den Fällen des § 34 Abs.1, 1. Halbsatz entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>In den Fällen des § 33 Abs.1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.</p>

<p>leitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.</p> <p>(2) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.</p> <p>Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.</p> <p>(3) Die Abwassergebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Vorauszahlungen jeweils mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.</p>	<p>In den Fällen des § 34 Abs.2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.</p> <p>(2) Unverändert</p> <p>(3) Die Schmutzwassergebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Vorauszahlungen jeweils mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.</p>
	<p>§ 38a Entstehung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebührenschild</p> <p>(1) In den Fällen des § 34 Abs.1, 2. Halbsatz entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Beginn des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht berechnet; der Monat, in dem die Gebührenpflicht endet, wird voll berechnet.</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.</p>
<p>§ 38a Gebühreneinzug u.a. durch die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS)</p> <p>Die Stadt beauftragt die TWS die Abwassergebühren zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Abwassergebühren entgegenzunehmen und an die Stadtkasse abzuführen.</p> <p>Außerdem haben die TWS die notwendigen Nachweise für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen.</p>	<p>§ 38b Gebühreneinzug u.a. durch die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS)</p> <p>Die Stadt beauftragt die TWS die Schmutzwassergebühren zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen und an die Stadtkasse abzuführen.</p> <p>Außerdem haben die TWS die notwendigen Nachweise für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen.</p>
<p>§ 38b Überlassung der Hebedaten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) sind verpflichtet, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die Abwassergebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. 2. Die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler ist verpflichtet, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die zur Abwassergebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt bzw. der beauftragten TWS mitzuteilen. 	<p>§ 38c Überlassung der Hebedaten</p> <p>unverändert</p>
<p>VII. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p>	<p>VII. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p>

§ 39 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht.

Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3)

(3) Binnen eines Monats hat der Gebührenschuldner den Abbruch eines auf einem angeschlossenen Grundstück errichteten Gebäudes anzuzeigen.

(4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 39 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht.

Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber

Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers (§ 35 Abs. 1 Nr. 3)

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3)

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 35a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde in prüffähiger Form anzuzeigen.

(5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 35a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzung für Teilflächenabgrenzungen gem. § 25 Abs. 1 Nr.2 dieser Satzung und §31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorüber-

	bergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
	<p>§ 39a Mitwirkungs- und Anzeigepflicht bei der Ersterhebung Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der überdachten und versiegelten Flächen sowie die Grundstücksfläche zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben. Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Die damit verbundenen Eingriffe sind von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten und die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten). Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legt die Stadt die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Stadt zur Betretung des Grundstücks berechtigt.</p>
<p>§ 40 Haftung der Stadt (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend oder ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall. (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17 Abs. 3) bleibt unberührt. (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p>§ 40 Haftung der Stadt unverändert</p>
<p>§ 41 Haftung der Grundstückseigentümer Die Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 41 Haftung der Grundstückseigentümer unverändert</p>

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 6 Abs. 1, 2, 3 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält oder Regenwasser in Pumpendruckleitungen einleitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 13 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt;
7. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 2 Satz 2 ff. herstellt;
9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;
10. entgegen § 17 Abs. 1 die von der Stadt geforderten technischen Vorrichtungen nicht einbaut und verwendet;
11. entgegen § 17 Abs. 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
12. entgegen § 17 Abs. 3 Abwasseranfallstellen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, nicht gegen Rückstau sichert;
13. entgegen § 17 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
14. entgegen § 18 Abs. 5 Mängel an der Abwasseranlage nach Feststellung nicht schnellstmöglich beseitigt;
15. entgegen § 39 Abs. 5 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder Grundstücksentwässerungsanlagen vor erfolgreicher Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt;

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

15. entgegen § 18 Abs. 2 Grundstücksentwässerungsanlagen vor erfolgreicher Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 39 Absätze 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

<p>2. entgegen § 39 Abs. 1 – 4 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p>	
<p>VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>§ 43 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht nach § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Für Grundstücke, die schon vor In-Kraft-Treten des KAG (1. April 1964) an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.</p>	
<p>§ 44 Übergangsregelung</p> <p>Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 36 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.</p>	<p>§ 44 Übergangsregelung</p> <p>Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 36 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.</p>
<p>§ 45 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Die Änderung vom 14.12.2009 tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Die Änderung vom 03.05.2010 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 2./16. Dezember 1991 außer Kraft.</p>	<p>§ 45 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Die Änderung vom 03.05.2010 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Die Änderung vom 27.06.2011 tritt zum 01.01.2012 in Kraft. § 39a der Änderung vom 27.06.2011 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 2./16. Dezember 1991 außer Kraft.</p>